







AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidiabteilung  
An das  
Bundesministerium für Inneres  
  
Herrengasse 7  
1014 Wien

GZ Präs - 22.00-83/90-3

Ggst Fremdenpolizeigesetz 1990;  
Stellungnahme.

Bezug 112.777/39-I/7/90

Präsidiabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Bernd Michelitsch

Telefon DW (0316) 877/ 2088

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am

- 4. Dez. 1990

Zu dem mit do.Note vom 18. Oktober 1990, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Auf Grund der kurzen Begutachtungsfrist ist nur eine Stellungnahme in grundsätzlichen Fragen möglich. Im besonderen wird darauf hingewiesen, daß die Textierung des Gesetzes den Betroffenen erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Lesbarkeit bereiten könnte.

2. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zum § 6:

Gemäß § 6 Abs.2 ist für den Eintritt der Durchsetzbarkeit der Zeitpunkt der Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblich, wenn die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen das Aufenthaltsverbot ausgeschlossen hat; "für die Dauer der Frist ist



Abs.1 sinngemäß anzuwenden". Nach § 6 Abs.1 wird das Aufenthaltsverbot eine Woche nach Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar. Die Regelung des Abs.2 soll offensichtlich bewirken, daß im Falle des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung das Aufenthaltsverbot eine Woche nach der Erlassung des Aufenthaltsverbotes durchsetzbar wird. Dies ist jedoch der Textierung des Abs.2 nicht mit aller Eindeutigkeit zu entnehmen. Eine diesbezügliche Klarstellung in der Formulierung des Abs.2 erscheint daher notwendig.

**Zum § 13 Abs.1:**

Die Tatsache, daß ein Mandatsverfahren bei der Ausweisung nicht durchgeführt werden kann, wird zu Verfahrensverzögerungen führen, die eine sofort vollstreckbare und verwaltungsökonomisch leicht durchzusetzende Außerlanderschaffung unmöglich machen.

**Zum § 23 Abs.2 Z.2:**

Wie im Falle der Umgehung der Grenzkontrolle ein Nachweis über den tatsächlichen Zeitpunkt des Grenzübertrittes zu erbringen sein wird, ist fraglich. Desweiteren bleibt unklar, welche Möglichkeiten der Behörde nach Ablauf der 7-Tagesfrist nach der illegalen Einreise offen stehen.

**Zum § 36:**

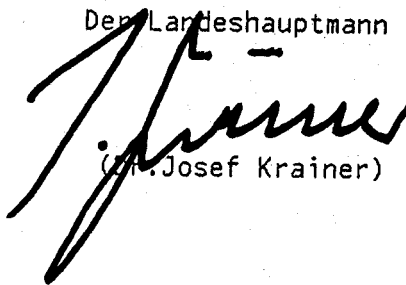
Im Abs.3 sind jene Behörden angeführt, an die Auskünfte zu erteilen sind. In der Auflistung fehlt aber die Verpflichtung, der Landesregierung als Staatsbürgerschaftsbehörde Auskunft zu geben. Dies deshalb, da einerseits ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot gemäß § 15 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 als Unterbrechung des

- 3 -

Laufes der Wohnsitzfristen gilt und andererseits die Behörde verpflichtet ist, im Zuge eines Einbürgerungsverfahrens zu prüfen, ob die Staatsbürgerschaftswerber nach ihrem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bieten, daß sie zur Republik Österreich bejahend eingestellt sind und keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bilden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)

